Sportverein Tawern 1946 e.V.

Ehrungsordnung des Vereins

§ 1
Der SV Tawern 1946 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

a) die Ehrennadel
b) die Ehrenmitgliedschaft
c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2
Die Ehrennadel wird in Silber, Gold und Gold mit Lorbeer verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft und verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben. Voraussetzungen für die Verleihung der **Ehrennadel in Silber** sind:

25-jährige Mitgliedschaft und /oder
15-jährige aktive Mitgliedschaft

im Verein.

Die Voraussetzung für die Verleihung der **Ehrennadel in Gold** ist der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40-jährige Mitgliedschaft im Verein.
Die **Ehrennadel in Gold mit Lorbeer** wird für eine 50-jährige Mitgliedschaft im Verein verliehen.
Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Nach 60-jähriger Vereinszugehörigkeit verleiht der Verein die Ehrenmitgliedschaft.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3
Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann auch an Frauen und Männer verliehen werden, die sich außerhalb des Vereins durch hervorragende sportliche Leistungen oder durch andere besondere Verdienste um den Sport ausgezeichnet haben.

§ 4
Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich einzureichen; eine ausreichende Begründung ist mit dem Vorschlag abzugeben. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden des Vereins vorliegen.

§ 5
Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6
Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7
Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8
Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9
Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger gemäß § 3 der Vereinssatzung rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.1978 beschlossen.

Die Ergänzung des § 2 zur 50-jährigen Mitgliedschaft und der Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Lorbeer wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) 1996 beschlossen.

Die Ergänzung des § 2 zur 60-jährigen Mitgliedschaft und auf Grund dieser die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 25.03.2005 beschlossen.